

1979 11 13

## Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Zustellung behördlicher Schrift- stücke und die Änderung zustellrechtlicher Vorschriften (Zustellgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze abzusendenden Schriftstücke sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden.

(2) Für die Zustellung von Schriftstücken der Gerichte und Verwaltungsbehörden durch Organe der Post gelten, soweit nicht dieses Bundesgesetz selbst Regelungen trifft, die Vorschriften über die Zustellung von Postsendungen.

(3) Bei Zustellungen ohne Zustellnachweis durch Organe der Post gelten neben den Vorschriften über die Zustellung von Postsendungen nur die §§ 6, 7, 8 Abs. 1, 9 bis 12 und sinngemäß auch 26 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes.

##### Durchführung der Zustellungen

§ 2. Soweit die für das Verfahren geltenden Rechtsvorschriften nicht eine andere Form der Zustellung vorsehen, sind die Schriftstücke durch Organe der Post, durch Organe der Behörden oder, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, durch Organe der Gemeinden zuzustellen.

##### Stellung des Zustellers

§ 3. Die Person, die mit der Vornahme der Zustellung betraut ist (Zusteller), handelt hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung als Organ der Behörde, in deren Namen das Schriftstück zugestellt werden soll.

##### Abgabestelle

§ 4. Abgabestelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Ort, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden darf, nämlich die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch der Ort der Amtshandlung.

##### Ausstattung der Schriftstücke

§ 5. (1) Soll das Schriftstück durch die Post zugestellt werden, so ist es der Post als Sendung mit daran befestigtem abtrennbarem Rückschein zu übergeben. Auf der Sendung und dem Rückschein sind der Empfänger, die Abgabestelle und die Behörde, in deren Namen zugestellt werden soll, sowie für die Zustellung sonst notwendige Vermerke anzugeben. Bei Verwendung von Fensterbriefumschlägen dürfen die notwendigen Angaben auch auf dem Inhalt der Sendung angebracht werden, wenn sie durch das Fenster des Briefumschlages sichtbar sind.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Schriftstücke, die durch die Behörde oder die Gemeinde zugestellt werden sollen, sofern die für die Zustellung erforderlichen Angaben dem Zusteller nicht auf andere Weise bekanntgegeben werden.

##### Mehrmalige Zustellung

§ 6. Wird eine Sendung mehrmals gültig zugestellt, so ist die erste Zustellung maßgebend.

##### Heilung von Zustellmängeln

§ 7. Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

##### Änderung der Abgabestelle

§ 8. (1) Eine Person, die während eines sie betreffenden Verfahrens, von dem sie Kennt-

§ 27. Die Gestaltung von Formularen für Zustellvorgänge erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung.

### ABSCHNITT III

#### Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch den Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Zustellungen sind nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes vorzunehmen.“

2. Der § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe oder wenn es gesetzlich vorgeesehen ist, ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.“

3. Die Überschriften vor den §§ 21 und 22 sowie die §§ 23 bis 31 samt ihren Überschriften werden aufgehoben.

### ABSCHNITT IV

#### Änderungen der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 191/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1977, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. a des § 97 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(§§ 98 bis 107)“ zu entfallen.

2. Die §§ 98 bis 100, 105 und 107 werden aufgehoben.

3. Im § 101 hat der Abs. 4 zu entfallen.

4. § 102 hat zu lauten:

„§ 102. Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, hat die Abgabenbehörde die schriftlichen Ausfertigungen mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.“

5. § 103 hat zu lauten:

„§ 103. (1) Ungeachtet einer Zustellungsbevollmächtigung sind Vorladungen (§ 91) dem Vorgeordneten zuzustellen. Im Einhebungsverfahren ergehende Erledigungen können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, dem

Abgabepflichtigen wirksam auch dann unmittelbar zugestellt werden, wenn er eine Person zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt hat.

(2) Eine Zustellungsbevollmächtigung, die sich nicht auf alle Erledigungen erstreckt, die in einem Verfahren ergehen, oder die nicht alle Abgaben betrifft, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 zusammengefaßt verbucht wird, ist den Abgabenbehörden gegenüber unwirksam.

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

(4) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so kann, soweit nicht § 101 anzuwenden ist, aus den im Abs. 1 angeführten Gründen der an erster Stelle des Anbringens genannten Person mit Wirkung für alle Personen, die das Anbringen gestellt haben, zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.“

6. § 104 hat zu lauten:

„§ 104. Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung zur Mitteilung im Sinn des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes für Abgabepflichtige auch so lange, als von ihnen Abgaben, ausgenommen durch Einbehaltung im Abzugsweg zu entrichtende, wiederkehrend zu erheben sind. § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

7. In § 106 haben die Abs. 1 und 3, die Bezeichnung „(2)“, die lit. a und die Bezeichnung „b)“ zu entfallen. An die Stelle der Worte „Abs. 1 lit. a“ treten die Worte „§ 11 Zustellgesetz.“

### ABSCHNITT V

#### Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 56 Abs. 2 hat das Wort „Zustellungen“ zu entfallen.

2. § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Zustellungen gelten das Zustellgesetz und sinngemäß die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung. Zustellungen in Verfahren nach den §§ 147 und 148 können auch durch öffentliche Bekanntmachung nach § 25 des Zustellgesetzes erfolgen.“

3. Der bisherige § 56 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

Dem § 87 Abs. 1 ist anzufügen:

„Briefe, die für einen Strafgefangenen eingehen, dürfen ihm nur durch den Anstaltsleiter oder durch einen von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten ausgehändigt werden.“

#### ABSCHNITT X

##### Schluß- und Übergangbestimmungen

(1) Zustellungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Gange sind, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Soweit in Verfahrensvorschriften auf Bestimmungen über Angelegenheiten des Zustellwesens hingewiesen ist, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, sind sie als Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verstehen. Im übrigen bleiben Be-

stimmungen über die Zustellung in anderen Vorschriften unberührt, soweit nicht in den Abschnitten III bis IX anderes angeordnet ist.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit ..... in Kraft gesetzt werden.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Abschnitte I, II und III die Bundesregierung,

2. hinsichtlich der Abschnitte IV und V der Bundesminister für Finanzen,

3. hinsichtlich der Abschnitte VI, VII, VIII und IX der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Nach der derzeit maßgebenden Rechtslage enthalten sowohl die Zivilprozeßordnung als auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und die Bundesabgabenordnung, zum Teil aber auch landesgesetzliche Vorschriften Regelungen über die Zustellung. Dies führt nicht nur zu einer sehr unübersichtlichen Rechtslage, sondern im Bereich der Post, die die Hauptlast der Zustellungen zu tragen hat und deren Organe außerdem auch die postrechtlichen Vorschriften zu beachten haben, zu einer Unzahl einschlägiger Rechtsvorschriften, die beachtet werden müssen. Dieser besondere Rechtsbereich ist heute schon derart unübersichtlich geworden, daß eine Abhilfe dringend nötig ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt deshalb eine Vereinheitlichung der für die Zustellung maßgebenden Rechtsvorschriften an. Damit soll aber nicht nur der Zustellvorgang und das Zustellwesen als Ganzes einfacher und übersichtlicher gestaltet werden, sondern auch eine Vereinfachung erzielt und ein Beitrag zu einer Verwaltungsreform in dem Sinne geleistet werden, daß ökonomischer vorgegangen werden kann. Die in diesem Entwurf vorgesehene Vorgangsweise ist auch auf die Zustellung ausländischer Schriftstücke anwendbar. Der Gesetzentwurf zielt ferner darauf ab, durch eine Vereinheitlichung der Zustellvorschriften Zustellmängel und damit allenfalls verbundene Amtshaftungsprozesse möglichst zu vermeiden.

Kompetenzrechtlich stützt sich der Entwurf hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrensrechtes auf die Tatbestände „Zivilrechtswesen“ und „Strafrechtswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG, hinsichtlich des Verwaltungsverfahrenrechtes und des Abgabenverfahrenrechtes

a) insoweit, als es um Materien aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes geht, auf den jeweiligen Sachkompetenztatbestand, zu dem die verfahrensrechtliche Regelung eine Annexmaterie bildet (vergleiche VfSlg. 3054/1956, 6011/1969),

b) insoweit, als er sich auf sonstige Materien bezieht, auf Art. 11 Abs. 2 B-VG; der Bedarf nach einer einheitlichen umfassenden Regelung des Zustellrechtes ist im Hinblick auf die gegenwärtig bestehenden Rechtsvorschriften zweifellos gegeben.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in zehn Abschnitte. In den allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt I) sind die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Zustellung von allgemeiner Bedeutung sind, aber mit dem Vorgang der Zustellung als solchem noch nichts zu tun haben. Damit befaßt sich der zweite Abschnitt, der mit „Vornahme der Zustellung“ überschrieben ist und Regelungen enthält, wie die Zustellung eines Schriftstückes zu bewirken ist. Die folgenden Abschnitte enthalten die notwendigen Anpassungen an bestehende Verfahrensvorschriften und die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

**Zu § 26:**

Diese Bestimmung regelt die gesetzliche Grundlage für Zustellungen, die nicht durch die Post, sondern durch die Behörde selbst oder die Gemeinde vorgenommen werden. Zustellungen mit Zustellnachweis sind auch von der Behörde selbst oder der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen (vgl. § 1 in Verbindung mit § 2 dieses Entwurfes), sofern aber Zustellungen ohne Zustellnachweis vorgenommen werden sollen, würde eine gesetzliche Grundlage fehlen. Diese wird durch den Abs. 1 geschaffen. Erfolgt die Zustellung jedoch durch die Post, so kommen die Postvorschriften zur Anwendung. Der Abs. 2 stellt für den Fall der Zustellung ohne Zustellnachweis eine widerlegliche Behauptung hinsichtlich der bewirkten Zustellung auf. Die Beweislast liegt dabei bei der Behörde.

**Zu § 27:**

In dieser Bestimmung wird die gesetzliche Ermächtigung für die Formularisierung der Zustellvorgänge niedergelegt; die materiellrechtliche Grundlage findet sich in allen vorhergehenden Bestimmungen.

**Zum Abschnitt III:**

Der Abschnitt enthält die erforderlichen Anpassungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die im AVG enthaltenen Zustellregelungen sollen durch das neue Zustellgesetz ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 21 AVG enthält lediglich eine Verweisung auf die Bestimmungen des Zustellgesetzes.

Der vorgeschlagene § 22 folgt einer schon bisher in der BAO enthaltenen Bestimmung. Es wird klargestellt, daß die Wahl der Zustellart der Behörde nach pflichtenmäßigem Ermessen überlassen bleibt, sofern die Gesetze keine besonderen Vorschriften in dieser Richtung enthalten.

**Zum Abschnitt IV:**

Die §§ 98 bis 107 BAO, die das Zustellwesen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes regeln, erscheinen durch die Neuordnung des Zustellungsrechtes teilweise überholt und werden daher insoweit als entbehrlich aufgehoben. Dennoch besteht aber die Notwendigkeit, einzelne für Zustellungen der Abgabenbehörden des Bundes bedeutsame Sonderregelungen in der BAO aufrechtzuerhalten bzw. neu zu fassen. Aus diesen Erwägungen sollen die Abs. 1 bis 3 des § 101 leg. cit. unverändert und die lit. b des § 106 Abs. 2 des in Rede stehenden Gesetzes inhaltlich unverändert bestehen bleiben.

Die Neufassung des § 102 BAO nimmt auf den Umstand Bedacht, daß durch die zustell-

gesetzlichen Regelungen nunmehr auch im Abgabeverfahren erstmals nicht nur auf postrechtliche Bestimmungen gestützte Zustellungen mit Zustellnachweis an einen Ersatzempfänger möglich sein werden.

Die bisherige Regelung des zweiten Satzes des § 101 Abs. 4 BAO findet sich nun mit einigen Modifikationen in § 103 Abs. 1 BAO. Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist nunmehr in Anlehnung an § 22 Abgabenexekutionsordnung ausdrücklich vorgesehen, daß im Zuge von Einhebungsmaßnahmen ergehende Erledigungen aus Zweckmäßigkeitsgründen auch dann unmittelbar an den Abgabepflichtigen zugestellt werden können, wenn eine Zustellbevollmächtigung erteilt worden ist, wodurch dem Umstand Rechnung getragen wird, daß der Zustellbevollmächtigte in der Regel nicht zur Abstattung von Abgabenschuldigkeiten des Vertretenen verpflichtet ist. Die gegenüber den sonstigen Bestimmungen des Entwurfes des Zustellgesetzes einschränkende Regelung des § 103 Abs. 2 BAO erscheint im Hinblick auf die in Massen ergehenden, weitgehend unter Einsatz der EDV-Anlage des Bundesrechenamtes erstellten Erledigungen notwendig, die Sonderregelung des § 103 Abs. 3 in Fällen von Klaglosstellung durch Erteilung von Bescheiden gemäß §§ 299 oder 300 BAO jedoch zweckmäßig. Die für Parteien günstige, von § 9 Abs. 3 des im Entwurf vorliegenden Zustellgesetzes abweichende Regelung des § 103 Abs. 4 BAO trägt den Besonderheiten des Abgabeverfahrens Rechnung.

Während § 8 des im Entwurf vorliegenden Zustellgesetzes nur Personen zur Mitteilung der Änderung ihrer bisherigen Abgabestelle verpflichtet, gegen die im Zeitpunkt der Änderung der Abgabestelle ein Verfahren anhängig war, soll gemäß § 104 BAO eine Mitteilungsverpflichtung Abgabenbehörden gegenüber im Hinblick auf die wiederkehrende Erhebung bestimmter Abgaben auch so lange bestehen, als zwar ein konkretes Abgabeverfahren nicht anhängig, aber der betreffende Abgabepflichtige zu diesen Abgaben zu erfassen ist.

**Zum Abschnitt V:**

§ 56 Abs. 2 FinStrG, welcher für Zustellungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung sinngemäß für anwendbar erklärt, ist durch die vorgesehene Schaffung des einheitlichen Zustellgesetzes teilweise überholt. Der neugefaßte § 56 Abs. 3 erklärt daher für Zustellungen das Zustellgesetz und daneben die bezüglichen Sonderbestimmungen der Bundesabgabenordnung für anwendbar. Da das Zustellgesetz im § 25 Zustellungen in Form der öffent-

lichen Bekanntmachung in Strafverfahren ausschließen will, in den Fällen des Abwesenheitsverfahrens nach § 147 FinStrG und im selbständigen Verfallsverfahren nach § 148 FinStrG solche Zustellungen jedoch erforderlich und auch schon nach bisherigem Recht möglich sind, bedarf es einer entsprechenden Sonderregelung im neuen § 56 Abs. 3.

#### Zu den Abschnitten VI bis IX:

Diese Abschnitte sollen in erster Linie diejenigen Regelungen in den gerichtlichen Verfahrensgesetzen aufheben, die nun im Zustellgesetz getroffen werden sollen — dabei handelt es sich vorwiegend um Bestimmungen der ZPO, auf die die übrigen Verfahrensgesetze meist verweisen — und im übrigen diese Vorschriften der durch die Erlassung des vorgeschlagenen Zustellgesetzes geschaffenen Rechtslage anpassen.

#### Zum Abschnitt VI:

##### Zur Z. 1:

Aus dieser Bestimmung sollen alle Regelungen entfernt werden, die sich ausschließlich auf Zustellungen beziehen, es sollen nur die für Amtshandlungen im allgemeinen getroffenen Regeln aufrecht bleiben.

##### Zur Z. 2:

Diese Regelung entspricht grundsätzlich dem bereits als sachgerecht erkannten und bewährten geltenden § 163 Abs. 5 und 6 Geo.; sie wird vorgeschlagen, weil dessen gesetzliche Deckung im Zweifel gezogen werden könnte.

Was die Fassung betrifft, so nimmt sie etwa auf den Art. 2 des HPÜ 1954, BGBl. Nr. 91/1957, Bedacht („... die zuständige Behörde ... kann sich ... darauf beschränken ...“, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger, sofern er **zur Annahme bereit ist, zu bewirken.**“).

Die Regelung soll nunmehr — über den § 163 Abs. 5 und 6 Geo. hinaus — nach für Strafverfahren gelten; dies ergibt sich aus der entsprechenden Verweisung des vorgeschlagenen § 80 StPO (siehe Abschnitt VIII); schon insoweit wird der § 163 Abs. 5 und 6 Geo. materiell geändert; darüber hinaus auch in der Richtung, daß an die Stelle des „Einspruchs“ die bloße „Erklärung“ tritt, zur Annahme des ausländischen, fremdsprachigen Schriftstückes, dem keine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung angeschlossen ist, nicht bereit zu sein.

Auch auf diese Neuerungen werden die im § 163 Abs. 5 und 6 Geo. verbleibenden ergänzenden Regeln über die geschäftsmäßige Behandlung sinngemäß anzuwenden sein, was sich schon aus

den allgemein geltenden Auslegungsgrundsätzen ergibt.

#### Zum Abschnitt VII:

##### Zur Z. 1:

Hier soll für die gesamte Zustellregelung die derzeit in einzelnen Bestimmungen enthaltene Regelung vorweggenommen werden, daß Anordnungen über die Zustellung nicht abgesondert anfechtbar sind und daß sie im Senatsprozeß dem Vorsitzenden zukommen.

##### Zur Z. 2:

Hier soll die im § 2 des Zustellgesetzes vorgesehene, derzeit im § 153 Geo. enthaltene Regelung aufgenommen werden, wann **nicht** durch die Post zuzustellen ist.

Durch entsprechende Verweisungen in den anderen das gerichtliche Verfahren regelnden Vorschriften gilt diese Bestimmung für alle gerichtlichen Zustellungen.

##### Zur Z. 3:

Die Belange des zivilgerichtlichen Verfahrens, besonders der hochentwickelte Schutz des rechtlichen Gehörs, erfordern besondere, vom § 9 des vorgeschlagenen Zustellgesetzes abweichende Regelungen über den Zustellungsbevollmächtigten. Die Neufassung des § 97 ZPO trägt dem Rechnung. Sie geht über den geltenden § 97 hinaus, indem sie sich nicht auf das Vorhandensein der Streitgenossenschaft beschränkt, sondern jeden Fall des gemeinschaftlichen Anbringens erfaßt.

Der Abs. 3 der neuen Bestimmung sorgt für den Fall vor, daß Interessenkonflikte zwischen den Beteiligten bestehen, welche die Bestellung selbst eines gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten unangebracht erscheinen lassen, gleichgültig, ob er einer der Einschreiter oder ein von ihnen verschiedener Dritter ist. Je nach der Lage des Falles wird mit einer Umbestellung oder mit der ersatzlosen Aufhebung der Bestellung, allenfalls auch mit einer Beschränkung auf einen Teil der Einschreitermehrheit vorzugehen sein.

Die örtlichen Bindungen, die § 97 ZPO auf Grund der Gegebenheiten zur Zeit der Gesetzgebung der Bestimmung vorsieht, sind entbehrlich geworden.

##### Zur Z. 4:

Die im Zustellgesetz nicht enthaltene, daher in der ZPO verbleibende Regelung über das Innenverhältnis zwischen dem Zustellungsbevollmächtigten und der Partei muß der durch